

Gewinnfreibetrag

§10 EStG

Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag bis zu 13% des Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens € 100 000 im Veranlagungsjahr, nach Maßgabe der Bestimmungen des §10 EStG geltend gemacht werden. Bemessungsgrundlage ist der Gewinn, ausgenommen Veräußerungsgewinne.

Der Gewinnfreibetrag setzt sich dabei aus einem Grundfreibetrag und einem unter bestimmten Voraussetzungen zustehenden investitionsbedingten Freibetrag zusammen.



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Lang/Unger (2010): Steuerrecht graphisch dargestellt



Begünstigte Wirtschaftsgüter sind abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (div. Ausnahmen, z.B. PKWs, GWGs, gebrauchte WG) mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind sowie auch Wertpapiere die dem AV mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Ab dem Jahresabschluss des Jahres 2013 kommt es zu einer Änderung beim Gewinnfreibetrag. Für Gewinne bis EUR 175.000,-- ändert sich nichts. Bei Gewinnen zwischen EUR 175.000,-- und EUR 350.000,-- wird der Gewinnfreibetrag auf 7 % reduziert. Zwischen EUR 350.000,-- und 580.000,-- wird der Gewinnbetrag auf 4,5 % reduziert. Ab EUR 580.000 steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Dieser mit dem Sparpaket 2012 eingeführte Solidarbeitrag trifft daher Personen mit hohem Einkommen. Die Neuregelung ist vorerst bis 2016 befristet.

Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter office@kanzlei-sykora.at

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner